

Pressesprecher: Marcel Braumann

Fax: (0351) 4960384

Emails: [linksfraktion@slt.sachsen.de](mailto:linksfraktion@slt.sachsen.de) oder [Marcel.Braumann@slt.sachsen.de](mailto:Marcel.Braumann@slt.sachsen.de)

---

## **23. Sitzung der 4. Wahlperiode**

**13. Juli 2005**

### **2. Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktion PDS in Drs 4/1079**

#### **Thema: Gesetz zur Förderung des Kleingartenwesens in Sachsen**

---

**MdL Klaus Bartl**

Beachten: Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede//

nicht viele Gesetzesvorlagen, die dieses Hohe Haus in den vergangenen knapp 15 Jahren seiner Existenz behandelt hat, hat eine so lange Odyssee hinter sich, wie dieses, von unserer Fraktion vorgelegte Sächsische **Kleingartenförderungsgesetz**.

Sein Vorgänger, der unter dem gleichen Namen und im Wesentlichen mit dem gleichen Regelungsgehalt am 15. Januar 2004 von uns in 1. Lesung in den damals 3. Sächsischen Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf, schmorte so lange in den Ausschüssen und im Konkreten im auch damals federführenden Verfassungs- und Rechtsausschuss, bis die Legislaturperiode abgelaufen war. Via Geschäftsordnungstricks sorgte die damals noch alleinherrschende CDU-Fraktion per Mehrheitsbeschluss dafür, dass keine Beschlussempfehlung an den Landtag zustande kam, so dass das Gesetz in die Diskontinuität fiel.

Der jetzige, von uns im Wesentlichen nur in Art. 6 nochmals überarbeitete Gesetzentwurf gelangte am 24. März 2005 in den Geschäftsgang, nachdem er zuvor bereits im November 2004 den Fraktionen der CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen mit der Bitte und dem Vorschlag übersandt worden war, ihn in dieser oder ähnlicher Form als gemeinsame Gesetzesvorlage in den 4. Sächsischen Landtag einzubringen. Anständigerweise erklärte die FDP-Fraktion im Februar 2005, dass sie für eine gemeinsame Einbringung nicht zur Verfügung steht, da sie Probleme damit habe, ob dem Kleingartenwesen Verfassungsrang eingeräumt werden soll und einen Systembruch im Kommunalabgabengesetz befürchte.

Die vier anderen angefragten Fraktionen reagierten gar nicht mehr.

Deshalb dann im März diesen Jahres die Einbringung allein durch unsere Fraktion.

Wir hatten dann bereits Anfang Juni 2005 beantragt, die Beratung des Gesetzentwurfes auf die Tagesordnung des federführenden Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses zu nehmen, uns dann jedoch nicht dem Anliegen verschlossen, auf die Behandlung im Juni zu verzichten, weil die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse noch nicht vorlagen.

Wir hätten auch getrost noch bis zum Ablauf der Frist nach § 32 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung, der einen Rechtsanspruch fixiert, dass eine eingereichte Vorlage binnen 6 Monaten nach Überweisung in den federführenden Ausschuss zur Abstimmung gestellt wird, wenn dies die einreichende Fraktion verlangt, zugewartet, ob sich vielleicht doch noch ein mitberater

Ausschuss äußert.

Dann wurde uns aber just bekannt, dass es im September wegen der voraussichtlich am 18.09.2005 stattfindenden Bundestagswahlen keine bzw. erst nach dem Wahlgang eine Landtagssitzung geben wird. Und vor selbigem Wahlgang hätten wir schon sehr gern dieses wesentliche Gesetzesanliegen abgestimmt. Auf Nachfragen erläutere ich gern, weshalb.

Dieses höchst zögerliche Herangehen an die Behandlung und Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen hat wahrlich nichts damit zu tun, dass es keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung der hier gegenständlichen Materie gibt.

Der Gesetzentwurf, wie schon sein Vorgänger vom Januar 2004 entstand gerade aus der Intervention des Sächsischen Landesverbandes der Kleingärtner bzw. dessen Vorstandes, gegenüber allen Fraktionen des damaligen 3. Sächsischen Landtages, den reichlich 220.000 Kleingärtnern im Freistaat Sachsen endlich einen ihrem gemeinnützigen Wirken adäquaten Rechtsschutz und die gebotene Förderung zu gewähren, für das Wirken der Kleingärtnerin-nen und Kleingärtner im Freistaat Sachsen einen verlässlichen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Im seinerzeitigen Schreiben des Präsidenten des Sächsischen Landesverbandes an die besagten 3 Fraktionen, schon datierend vom Juli 2003, hieß es:

“Die allgemeine Situation für die rechtliche Sicherstellung des Kleingartenwesens spitzt sich weiter zu und seine soziale Orientierung droht verloren zu gehen.“

Was der Präsident meinte, war die immer prägnanter werdende finanzielle Belastung der Kleingärtner in Sachsen, nicht nur durch die leidige Erhebung der Grundsteuer B auch für kleingärtnerisch genutzte Flächen, sondern der sich angesichts schmaler kommunaler Kassen dramatisch auswirkende Drang nicht weniger Städte und Gemeinden, bei den Kleingärtnern Kasse zu machen.

Mit bis zu 17 Gebühren- und Beitragsarten wurden in regionaler Unterschiedlichkeit die Mitglieder von Kleingartenvereinen überzogen, - von Straßenreinigungsgebühren, Abwassergebühren, Trinkwassergebühren, Anschlussgebühren, Abfallgebühren, Baugenehmigungsgebühren, Gebühren für Vereinsfeste, Gebühren für Baumschutzsatzung, Kurtaxe, Teichgebühren, Stromanschlussgebühren, Kanalanschlussgebühren, Grundbuchgebühren, Wegebenutzungsgebühren, Vermessungsgebühren bis zur Belastung mit GEMA-Gebühren für das Abspielen von Musik zum Kleingartenfest. Auch eine so genannte Uferzonereinigungsgebühr und im Kreis Borna eine via Hubschrauber ermittelte Niederschlagswassergebühr waren auf der Hitliste. Hinzu kam, dass sich verschiedene Gemeinden anschickten, die Kommunalkasse dadurch aufzubessern, dass sie Kleingärtner aufforderten, den Garten, der sich auf kommunalen Pachtland befand, in Eigentum zu erwerben. Zum Beispiel dem Stadtrat von Zwickau lag eine diesbezügliche Vorlage zur Veräußerung von kommunalem Boden an Kleingärtner zum Eigentumserwerb vor, was, wäre diese Vorlage nicht zurückgezogen, sondern angenommen worden, zwangsläufig den Einstieg ins Aus für ein am Gemeinnutz orientiertes Kleingartenwesen in Sachsen bedeutet hätte.

Die Tatsache, dass Regelungsbedarf besteht, haben uns auch die meisten Experten in der zum Vorgänger dieses Gesetzentwurfes erfolgten Anhörung am 10. Mai 2004 in diesem Plenarsaal des Hohen Hauses vor voll besetzten Zuschauerrängen bestätigt.

Kein geringerer, als der von der CDU-Fraktion als Experte benannte Ministerialdirektor im Ruhestand, Dr. Mainczyk, als Mitautor bzw. Herausgeber des Kommentars zum Bundeskleingartengesetz, bundesweit als “Papst des Kleingartenrechts“ gehandelt, erklärte in dieser Ex-

pertenanhörung, dass dieser Trend immer größerer, die Kleingärtner treffender öffentlich-rechtlicher Lasten längst bewirkt, die im Bundeskleingartengesetz enthaltenen Pachtpreisbindungen als Äquivalent für die Gemeinnützigkeit des Kleingartenwesens ins Leere laufen zu lassen. Mit anderen Worten: den in dieser Pachtpreisbindung angelegten Schutz, der Vertretern aus allen sozialen Schichten der Bevölkerung die Bewirtschaftung eines Kleingartens ermöglichen soll, zu eliminieren.

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass Sie sich alle, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, in gründlicher Vorbereitung auf die heutige 2. Lesung dieses bedeutsamen Gesetzes das seinerzeitige stenografische Protokoll der Expertenanhörung vom 13. Mai 2004 ohnehin nochmals im Detail angesehen haben, so dass Zitate und Belegstellen entbehrlich sind.

Der schleichende Behandlungsgang dieses Gesetzentwurfes hat auch nicht seine Ursache darin, dass es etwa ein handwerklich schlechter Entwurf wäre, dem verfassungs- oder auch nur einfach gesetzliche Rechtsbedenken entgegenstünden.

In Verfolg ihres Szenarios, die Behandlung des seinerzeitigen Gesetzentwurfes durch den auslaufenden 3. Sächsischen Landtag, ergo eine von der interessierten Öffentlichkeit nachvollziehbare Abstimmung hierüber vor der Wahl zum 4. Landtag zu verhindern, hatte die CDU-Fraktion höchst selbst am 14. Juli 2004, schlanke 6 Monate nach Einbringung des Gesetzesentwurfes und reichlich 2 Monate nach der Expertenanhörung, noch rasch ein Rechtsgutachten des juristischen Dienstes der Landtagesverwaltung zu einem 9 Punkte umfassenden Fragenkatalog in Auftrag gegeben.

Besagtes Rechtsgutachten vom 09. September 2004 beantwortete alle sorgenvollen Fragen der seinerzeitigen CDU-Fraktion zur Verfassungsmäßigkeit und Rechtsförmigkeit des Gesetzentwurfes in der Totale positiv, besser nach der Erwartungshaltung des Fragestellers negativ.

Auch hier davon ausgehend, dass Sie besagtes Rechtsgutachten zweifellos im Wortlaut kennen, stelle ich fest, dass selbiges den Gesetzentwurf in jeder Hinsicht als korrekt, als handwerklich ordentlich und inhaltlich geeignet, den Problemlagen des Kleingartenwesens mit dem angestrebten Regelungsgehalt Herr zu werden, charakterisiert.

So stellte das Gutachten etwa zu der wohl am meisten umstrittenen Frage, ob es notwendig und gerechtfertigt sei, den Schutz und die Förderung des Kleingartenwesens als Staatsziel in der Verfassung zu verankern, zusammenfassend fest: ???Die Heraushebung einzelnen Personengruppen wie der Kleingärtner entspricht der Systematik der Verfassung des Freistaates Sachsen“ (Blatt 6 des Gutachtens des juristischen Dienstes vom 09. September 2004).

Erörtert wurde voranstehend, dass eben die Gruppe der Kleingärtner im Freistaat Sachsen mit über 220.000 Verbandsmitglieder eine erhebliche bevölkerungspolitische Relevanz hat.

Festgestellt wurde, dass jeder 5. deutsche Kleingärtner in Sachsen lebt und jede 2. sächsische Familie einen Garten hat. Auch verweist das Gutachten auf die Tatsache, dass der soziale Charakter des Kleingartenwesens den angestrebten verfassungsmäßigen Rechtsschutz rechtfertigt, eben durch die Tatsache, dass 46 % der Kleingartenpächter Früh- bzw. Altersrentner und 33 % arbeitslos, alleinstehend oder Sozialhilfeempfänger seien. Nicht weniger argumentiert das Gutachten in der Rechtfertigung einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Kleingartenwesens mit dem Umstand, dass 86 % aller Kleingartenanlagen der Öffentlichkeit zugänglich und öffentliche Räume in diesen Anlagen von den Kleingärtnern kostenlos gepflegt werden. Knapp 4.000 Kleingartenanlagen im Freistaat Sachsen sind mithin Hunderttausenden sächsischen Bürgerinnen

und Bürgern, die selbst nicht Verbandsmitglieder sind, nutzbar und in unterschiedlichster Weise förderlich für ihre Lebensqualität.

Das Gutachten bestätigte, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Staatszielbestimmung hinreichend bestimmt ist. Es erklärte ebenso die beabsichtigte Einführung eines Verbandsklagerechts nach Art. 2 des Entwurfes als im Einklang mit Art. 13 der Sächsischen Verfassung stehend und gedeckt von der diesbezüglichen Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes.

Das Rechtsgutachten bestätigte auch ausdrücklich, dass die in Art. 5 dieses Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung, wonach Kleingärtnern Beiträge nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes solange ohne besondere Sicherheitsleistung zinslos gestundet werden sollen, wie das betreffende Grundstück kleingärtnerisch genutzt wird, vereinbar mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht aus Art. 82 Abs. 2 und der kommunalen Finanzgarantie gemäß Art. 87 der Sächsischen Verfassung ist. Nachzulesen zu Seite 18 des besagten Rechtsgutachtens des juristischen Dienstes vom 09. September 2004.

Dies merke ich im Besonderen auch in Richtung der FDP-Fraktion bzw. meines verehrten Kollegen Dr. Martens an, eben weil sie ausweislich des vorliegenden Berichtes des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses ihre Zustimmungsverweigerung zum Gesetzentwurf neben Bedenken zur Frage des Verfassungsranges des Kleingartenwesens mit einem befürchteten „Systembruch im Kommunalabgabengesetz“ begründet haben.

Summa summarum ist festzustellen, meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen: Wir stehen wieder, voraussichtlich auf den Tag knapp

2 Monate, vor einem erneuten Wahlgang der sächsischen Bürgerinnen und Bürger, die aufgerufen sind, mit ihrem Votum für die Zusammensetzung des 16. Deutschen Bundestages auch Vertrauen in die Problemsicht und in die Bereitschaft der Politik zu setzen, herangereifte wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Fragen unter Beachtung des Wohls der Bürger, dem sie nach allen Eiden verpflichtet sind, zu lösen.

Die Problemlagen, die das sächsische Kleingartenwesen, das auf eine 140-jährige Tradition in mehreren durchstandenen wechselvollen Zeitepochen, mit ständigem Wandel seiner Rahmenbedingungen zurückblicken kann, heute beschäftigt, hat der Landesverband des LSK nochmals in einer erst im Dezember vergangenen Jahres veröffentlichten, 123 Seiten umfassenden Studie dargelegt. Unter Hervorhebung der Tatsache, dass gerade vom sächsischen Kleingartenwesens seit Mitte des 19. Jahrhunderts stets bedeutende Impulse für die Bewahrung der sozialen Komponente des Kleingartenwesens ausgingen, die eben letztlich auch zu seiner Privilegierung und zum sonderrechtlichen Schutz durch das Bundeskleingartengesetz geführt hat, weist diese Studie in ihrem Abschnitt 5, überschrieben mit „Problemfelder und Erwartungen“ auf all die Fragen hin, die buchstäblich unter den Nägeln brennen.

So erstens die notwendige planungsrechtliche Sicherstellung des sächsischen Kleingartenwesens, die dringend hergestellt werden muss angesichts der Tatsache, dass nur 1,3 % der in Sachsen bestehenden über 4.000 Kleingartenanlagen als Dauerkleingartenanlage mit entsprechend vorliegender Bauleitplanung bestätigt und abgesichert sind.

Aktuelles Beispiel für die Folge sind der derzeitige, immer größere Kreise ziehende Konflikt um die beabsichtigte letztlich „stille Liquidierung“ der Kleingartenanlage „Lindenhöhe“ in Chemnitz, wo die Kleingärtner ohne in irgendeiner Form angehört worden zu sein, von ihrer Scholle sollen, weil das Regierungspräsidium per Bescheid die Stadt aufgefordert hat, wegen auf Teilflächen festgestellter Kontaminierung das kommunale Pachtland die Sparte sukzessive von den Kleingärten zu räumen.

Hier zeigt sich nachgerade am konkreten Beispiel, wie wichtig es ist, den Kleingartenverbänden bzw. ihren Strukturen einen entsprechenden Rechtsschutz in Gestalt der Verbandsklagebefugnis mit ausgeregelten Anhörungsrechten einzuräumen, wie wir dies mit Art. 2 des Gesetzentwurfes vorsehen.

Das gleiche Ziel, nämlich die Belange des Kleingartenwesens in die konzeptionelle territoriale Planung und kommunale Führung einzubeziehen, verfolgt handgreiflich Art. 3 des Entwurfs, mit welchem wir durch eine entsprechende Bestimmung in der Sächsischen Gemeindeordnung jeder Gemeinde anempfehlen wollen, einen Ortskleingartenbeirat zu bilden, der den Bürgermeistern bzw. auch den Gemeinderäten entsprechende Hilfe und Unterstützung bei ihren komplexen Entscheidungen gewährleistet; analog die in Art. 4 vorgesehene Bildung von Kreiskleingartenbeiräten als Beratungsorgane der Landräte.

Als zweites Problemfeld nennt die Studie ausdrücklich ???öffentlich-rechtliche Lasten“. Wörtlich formuliert sie zu Blatt 90: ???Öffentlich-rechtliche Lasten bleiben ein Kernproblem der Interessenvertretung und der sozialen Komponenten des Kleingartenwesens. Abgaben sind in Geld zu entrichtende öffentlich-rechtliche Lasten, sie werden als Steuer, Beitrag oder Gebühr erhoben. Ein großes Problem besteht dabei darin, dass die grundstücksbezogenen Abgaben gemäß § 5 Abs. 5 des Bundeskleingartengesetzes durch den Gebührenschuldner Grundstückseigentümer auf den Nutzer Kleingärtner übergewälzt werden ...“.

Dies feststellend, argumentiert die Studie eben dahin, dass die aus der Stellung der Kleingartenanlagen und Kleingärten innerhalb der lokalen AGENDA 21 resultierende große Bedeutung für die ökologische, ökonomische und soziale Siedlungsentwicklung, die hierbei erbrachten persönlichen Aufwendungen der Kleingärtner zum Nutzen einer Vielzahl anderer Gemeindebürger das Recht und den Anspruch der Kleingärtner rechtfertigen, von kommunalen, insbesondere durch sie nicht verursachten Abgaben entlastet zu werden, solange die Kleingärtner selbst Leistungen unentgeltlich zum Gemeinnutz erbringen.

Ausdrücklich verweist die Studie dabei auf eben jenen, schon erörterten Anspruch auf eine zinslose Stundung einer für das Grundstück bestehenden Beitragsschuld sowohl für An-schluss- als auch Ausbaubeiträge im Sinne des § 135 Abs. 4 Satz 3 Baugesetzbuch für die Dauer der Nutzung des Grundstückes als Kleingartenanlage, wie wir ihn in Art. 5 verankern wollen.

Wir dürfen also beanspruchen, dass unser Gesetzentwurf im Zielpunkt der in der benannten Studie nochmals beschriebenen Problemlagen dieser - für Sie alle bewusst nochmals genannt - 221.424 sächsischen Kleingärtner in 3963 Vereinen liegt.

Worüber Sie heute zu entscheiden haben, meine sehr geehrten Damen und Herren Koll-egen, ist die Behandlung und Respektierung einer Bevölkerungsgruppe im Freistaat Sachsen, die, bedenkt man die regelmäßige familiäre Mitnutzung der Gärten, rund 600- bis 700 tausend Menschen ausmacht. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung kommen in Sachsen auf 100 Einwohner 5 bis 6 Kleingärten. Eben diesem beachtlichen Stellenwert des Kleingartenwesens in kommunaler und gesamtgesellschaftlicher Sicht haben wir als Landtag zu entsprechen.

Da ist nichts mehr zu prüfen, da ist nichts mehr zu analysieren, da ist nichts mehr zu recherchieren, wie dies jetzt CDU-Fraktion und SPD-Fraktion mit ihrem just nach aufgerufener Behandlung unseres Gesetzentwurfes im federführenden Ausschuss am 29. Juni 2005 zu Drucksache 4/2457 hurtig noch alibigleich eingebrachten Antrag Glauben machen wollen.

Unter der Überschrift ???Förderung des Kleingartenwesens im Freistaat Sachsen“ wollen sie den Landtag am Donnerstag, also morgen, beschließen lassen, dass die Staatsregierung über – Zitat:

???"die Förderung des Sächsischen Kleingartenwesens durch den Freistaat Sachsen bzw. die kommunale Ebene seit 1990" berichten soll.

Berichtet soll weiter werden ???... über das Verhältnis zwischen der Pflege ökologisch wertvoller Flächen im Innenstadtbereich durch die Kleingärtner und den Pflege- und Erhaltungsaufwendungen der öffentlichen Hand“.

Ihr Berichtsbegehren stellt die Frage, welche rechtlichen Folgen dies für Kleingartenanlagen auf Grund kommunalen Satzungsrechts hinsichtlich Beiträgen, Zweitwohnungssteuer und Kurtaxen hat, usw. und so fort.

Merken Sie es überhaupt noch?! ...

Alles bekannte Größen, alles Fragen, auf die längst Antworten vorliegen, unter anderem mit jener 129-seitigen Studie des Vorstandes des Sächsischen Landesverbandes der Kleingärtner.

Es ist die blanke Augenauswischerei, die blanke Drückebergerei, das blanke Vorgaukeln von Anteilnahme und Bereitschaft, es ist wieder dieses unsägliche Katz- und Mausspielen mit dem Bürger, dem Wähler, das der Politik schon unsagbar viel Verlust an Vertrauen und Akzeptanz eingebracht hat. Warum diesen Umweg allein aus politischem Kalkül.

Alle Fakten liegen klar und eindeutig auf dem Tisch. Das Ja oder das Nein zu diesem Gesetzentwurf belegt die tatsächliche Bereitschaft der hier versammelten Volksvertreter, sich der auf der Hand liegenden Nöte und Erwartungen der sächsischen Kleingärtner anzunehmen.